

Erklärung zur Sozialversicherungspflicht

Name, Vorname: _____

Aufenthalts- bzw. Privatadresse: _____

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV:

Eine geringfügige, d.h. nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400,00 € im Monat übersteigt.

Sozialversicherungspflicht tritt somit ein, wenn einschließlich der Beschäftigung bei der Ruhr-Universität Bochum diese Grenzen innerhalb der letzten zwölf Monate überschritten werden.

Sind Sie in den letzten 12 Monaten einer Beschäftigung in Deutschland nachgegangen?

nein ja, laut Angaben in nachstehender Tabelle

Von	bis	wöchentliche Arbeitszeit		monatliches Bruttoarbeitsentgelt (€)
		Tage	Stunden	

Werden gleichzeitig weitere Beschäftigungen in Deutschland ausgeübt? Wenn ja, welche?

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Ruhr-Universität Bochum über die gezahlten Honorare Mitteilung an das Finanzamt machen muss.

Bochum, _____

Unterschrift